

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 262.

Montag den 19. September.

1853.

### Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die zeitherigen polizeilichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Leitung der Fuhrwerke in hiesiger Stadt versuchsweise und bis auf Weiteres in einigen Beziehungen abzuändern und machen demgemäß Folgendes zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt:

- 1) Es wird den Führern solcher Fuhrwerke, welche ruhige, an das Stillstehen gewöhnte Pferde haben, nachgelassen, sich behufs kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Verrichtungen auf so lange von denselben zu entfernen, als dies unumgänglich nöthig ist, jedoch nur insoweit, als dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht wesentliche Störungen erleidet.
- 2) Das Fuhrwerk muß stets an den Häusern oder Localitäten, wo der Führer Besorgungen hat, so nahe vorfahren, als dies die Umstände gestatten.
- 3) Die Abwesenheit des Führers darf in keinem Falle länger als Zehn Minuten dauern.
- 4) Vor der Entfernung des Führers sind die Zügel oder Leitseile an das Fuhrwerk kurz anzuhängen und bei Einspannern mit Sabel beide, bei Pferden an der Stange aber die innern Stränge auszuspannen.
- 5) Gespannte Schleifen oder Schlitzen dürfen niemals ohne Aufsicht bleiben.
- 6) Pferde oder andere Zugthiere auf den Straßen zu tränken oder ihnen anders als in angehängten Futterbeuteln Futter dafelbst zu reichen, bleibt nach wie vor verboten.
- 7) Die Vorschrift, daß die Pferde vor Kollwagen und Schleifen am kurzen Zügel zu führen sind, kommt ferner nicht mehr zur Anwendung.
- 8) Es bleibt, wie bisher, verboten, Zughunde im Bereiche der Stadt ohne besondere Erlaubniß anzuspannen oder dieselben auf den Straßen ohne Aufsicht zu lassen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat sich einer Geldbuße bis zu 5 Thln. zu gewärtigen, für deren Bezahlung die Dienstherrn subsidiarisch zu haften haben.

Ist indes auch oben unter 1. das diesfällige bisherige Verbot aufgehoben worden, so werden deshalb doch die Wagenführer oder deren Dienstherrn von der Verantwortlichkeit nicht entbunden, welche für sie erwächst, wenn allein gelassene Pferde irgend welchen Schaden anrichten, oder das Publicum belästigen. Insbesondere wird es gegen dieselben mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden, wenn die von ihren Führern sich selbst überlassenen Pferde seitwärts oder rückwärts treten, beißen oder schlagen, oder sonst irgend wie für das Publicum belästigend, oder gefahrbringend werden. Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß nach Obigem den Geschirrführern keineswegs erlaubt ist, das Fuhrwerk irgendwo auf der Straße aufzustellen und von da sich an verschiedene mehr oder minder entfernte Orte zu begeben, oder ihre Geschirre auf der Straße stehen zu lassen, während sie indessen in Schenk- oder Gastwirthschaften einkehren, oder Geschäfte besorgen, welche mit der in Frage stehenden Transportführung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sondern von den Wagenführern nur nebenbei mit besorgt werden.

Leipzig, den 12. September 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Tageskalender.

#### Dampfwagen-Abfahrten von Leipzig aus:

- I. Nach Berlin, ingl. nach Frankfurt a./D. und nach Stettin, (A) über Cöthen: 1) Morgs 5 U. Schnellzug; 2) Nachm. 3 $\frac{1}{2}$  U. und 3) Abds 5 $\frac{1}{2}$  U. letzter Zug, mit Uebernachten in Wittenberg. [Leipzig-Magdeb. Bahnhof]; (B) über Köthen: 4) Morgs 5 $\frac{1}{2}$  U. und Nachm. 2 $\frac{1}{2}$  U. [Leipzig-Dresdener Bahnh.]
- II. Nach Dresden und beziehndl. nach Chemnitz, über Meisa, ingl. nach Görlitz und Breslau, auch Bittau, ebenso nach Prag und Wien: 1) Morgs 6 U., mit Uebernachten in Meisa; 2) Nachm. 3 $\frac{1}{2}$  U., mit Uebernachten in Görlitz; 3) Nachm. 5 $\frac{1}{2}$  U.; 4) Abds 8 $\frac{1}{2}$  U. und Nachts 10 U. [Leipzig-Dresdener Bahnh.]
- III. Nach Frankfurt a. M., über Halle, Erfurt, Eisenach und Gera (und Suhl): 1) Morgs 7 U. ohne Unterbrechung; 2) Morgs 12 U., mit Uebernachten in Gera; 3) Nachts 10 U. Schnellzug direct, bloß in Wagenklasse I. und II. [Leipzig-Magdeb. Bahnh.]

- IV. Nach Hof, über Altenburg, ingl. nach Nürnberg u. München: 1) Morgs 6 U.; 2) Vorm. 11 $\frac{1}{2}$  U.; 3) Abds 5 U. mit Uebernachten in Plauen; 4) Nachts 10 $\frac{1}{2}$  U. [Sächsisch-Bayerisch-Bahnh.]
- V. Nach Magdeburg, über Halle und Cöthen, ingl. nach Bernburg, ebenso nach Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Bremen, Cöln, Paris und London, auch nach Meissen, Zwickau, Gera und Kiel: 1) Morgs 7 U., von Magdeburg ab nur in Wagenklasse I. u. II., ohne Unterbrechung; 2) Morgs 7 $\frac{1}{2}$  U. (Güterz.); 3) Mittags 12 U., mit Uebernachten in Meissen, in Hannover und in Wittenberge; 4) Abds. 5 $\frac{1}{2}$  U., mit Uebernachten in Magdeburg; 5) Abds 6 $\frac{1}{2}$  U. (Güterz.), mit Uebernachten in Cöthen; 6) Nachts 10 U. ohne Unterbrechung. [Leipzig-Magdeb. Bahnh.]

Dampfschiffahrt: Täglich von Meisa Vormittags 8 Uhr (nach Ankunft des Frühzuges v. Leipzig) nach Meissen und Dresden. Täglich Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr von Dresden nach Meissen und Meisa zum Anschluß an den Abendzug nach Leipzig.